

Beklagten und Beschwerdeführer

Land Baden - Württemberg -
verreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stabsplatz 4, Stuttgart.

gegen

Klingerin und Beschwerdeführerin,
- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt [redacted] -

Stabs 3 [redacted] geb. [redacted],
av. P. [redacted] 60, [redacted] B.,

in der Entscheidungssache

B E S C H L U S S

IX. 29. 09/02

BUNDESGERICHTSHOF

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Oktober 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Gärtner und Winter

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 23. April 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Ermessensausübung der Entschädigungsbehörde bei der Gewährung von Härtenausgleich nach § 171 ZPO. Insbesondere ist es nicht rechtsfehlerhaft, wenn bei der Entscheidung, ob und in welcher Höhe ein Härtenausgleich gewährt werden kann, neben den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen des Antragstellers auch die seiner unterhaltsverpflichteten Angehörigen angemessen berücksichtigt werden (vgl. BGM RsV 1973, 270, 272). Gerade bei der im Geschäft des Ehemannes mitarbeitenden Ehefrau ließen sich sonst in den meisten Fällen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellerin gar nicht feststellen.

Nicht zu bestanden ist auch, daß die Behörde bei der Frage, ob der Lebensunterhalt der Kläger anderweitig ausreichend sichergestellt ist, zunächst von den Grunddaten ausgeht, die der Bundesgerichtshof in Rev 1975, 269 für die Bemessung der Bedürftigkeitsgrenze nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 BSG aufgestellt hat. Allerdings ist der als Bedürftigkeitsgrenze angenommene Freibetrag nach § 34 Abs. 3 der J. IV-BGG nur der Ausgangspunkt der Vergleichsberechnung; voll Bedürftigkeit auch nicht Voraussetzung für die Gewährung einer laufenden Rente nach § 171 BSG ist. Das Oberlandesgericht hat jedoch anhand der Einkommensverhältnisse der Eheleute und unter ausdrücklicher Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles dargelegt, daß das laufende Einkommen auch stets zu einer ~~angemessenen~~ Lebensführung ausgereicht hat, weil die Vergleichswerte des § 34 Abs. 3 der J. IV-BGG zum Teil erheblich überschritten wurden. Das betragte Land hat sich diese Bewertung noch während des Berufungsverfahrens ausdrücklich zu eigen gemacht und da-



mit seine bisherige Ermessensausübung ergänzt. Besondere Bedeutung kommt dabei den Erwägungen zu, daß:

1. die Einkommensquelle der Eheleute in erster Linie ein Gewerbebetrieb ist, so daß zahlreiche Ausgaben, die Arbeitnehmer aus ihren Einkünften bestreiten müssen, als Betriebsunkosten laufen;
2. bei den laufenden hohen Belastungen für den Erwerb der Eigentumswohnung nicht außer Betracht bleiben darf, daß durch die ratenweise Rückzahlung der Hypothek Vermögen gebildet wird;
3. durch die bereits gewährte einmalige Beihilfe gemäß § 171 BGG in Höhe von 18 000 DM die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie für die Zeit, in der noch eine Unterhaltspflicht für die beiden 1962 und 1966 geborenen Söhne besteht, bereits wesentlich verbessert worden sind.

Die Rüge der Beschwerde, das beklagte Land und das Berufungsgericht seien als Voraussetzung für eine laufende Beihilfe zum Lebensunterhalt vom Vorliegen einer Notlage oder einer Bedürftigkeit ausgegangen, ist demnach unbe-

gründet. Wenn im Einzelfall ein angemessener Lebensunterhalt anderweitig sichergestellt ist, läßt sich rechtsgrundsätzlich nicht entscheiden.

Nei

Zern